

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Kanalisationsreglement

Gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes sowie des Kantons Thurgau sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende

Kanalisationsreglement

I Gesetzliche und Technische Grundlagen

Art. 1

Grundlagen

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in bezug auf die Kanalisationen
- Organisationsreglement der Abwasserverbände Bischofszell und Niederbüren
- Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

II. Bau, Unterhalt, Betrieb und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 2

Aufgaben der Gemeinde

Die Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus, nachfolgend Gemeinde genannt, erstellt, unterhält, betreibt und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentliche und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 3

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

Art. 4

Abwasserverband

Die Gemeinde ist Mitglied der Abwasserverbände Bischofszell und Niederbüren. Diese erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern die zentralen Abwasserreinigungsanlagen sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss ihrem Organisationsreglement.

	Art. 5
Projektierungsgrundlage	Die Projektierung von Kanälen und Spezialbauwerken hat im ganzen Gebiet auf der Grundlage des jeweils gültigen GEP zu erfolgen.
	Art. 6
Anspruch Kanalisationserschliessung	<p>¹ Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.</p> <p>² Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationsstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.</p>
	Art. 7
Lage der Kanäle	Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.
	Art. 8
Inanspruchnahme von Privatgrund	<p>¹ Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.</p> <p>² Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.</p> <p>³ Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.</p>
	Art. 9
Kanalisationskataster	<p>¹ Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Belastungskataster.</p> <p>² Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>

	Art. 10
Abgrenzung private/ öffentliche Abwasseranlagen	<p>¹ Als öffentliche Abwasseranlagen werden Leitungen, Pumpwerke, Regenrückhalte- und Regenklärbecken, Hochwasserentlastungen etc. bezeichnet, die von der Gemeinde erstellt oder ins öffentliche Eigentum der Gemeinde übernommen worden sind.</p> <p>² Als private Abwasseranlagen gelten sämtliche Leitungen und Bauwerke innerhalb der privaten Grundstücke, in der Regel bis und mit Anbohrung an die öffentliche Kanalisation oder bis zum Einlauf bzw. Anschluss in ein Schachtbauwerk der öffentlichen Kanalisation. Für Mängel an der Ausführung des Anschlusses haftet der private Eigentümer sinngemäss nach Art. 28.</p>
III. Erstellen, Unterhalt, Betrieb und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen	
	Art. 11
Aufsichtsrecht	Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.
	Art. 12
Anschluss- und Abnahmepflicht	Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen (siehe auch Art. 11 GSchG vom 24.1.1991)
	Art. 13
Sonderfälle	Die im Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24.1.1991 aufgeführten Art. 12 und 13 finden sinngemäss Anwendung.
	Art. 14
Einzelanschlüsse	Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Gemeinsame private Anschlüsse	<p data-bbox="643 181 735 219">Art. 15</p> <p data-bbox="643 257 1460 645">Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.</p>
Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	<p data-bbox="643 683 735 721">Art. 16</p> <p data-bbox="643 752 1460 965">Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 23 bis 28 durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern lassen. Projektierung und Ausführung haben sich dabei nach der aktuellen Norm SN 592000 zu richten.</p>
Anschluss von weiteren Leitungen	<p data-bbox="643 1016 735 1055">Art. 17</p> <p data-bbox="643 1088 1460 1296">Die Gemeindebehörde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.</p>

IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Begriff des Abwassers	<p data-bbox="643 1438 735 1476">Art. 18</p> <p data-bbox="643 1516 1460 1653">¹ Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- oder unterirdisch abfliessende verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser verstanden.</p> <p data-bbox="643 1688 1460 1760">² Verschmutztes Abwasser oder Schmutzabwasser ist Abwasser, welches einer ARA zugeführt werden muss.</p> <p data-bbox="643 1796 1460 1971">³ Nicht verschmutztes Abwasser oder Reinabwasser ist Abwasser, welches ohne Behandlung in ein öffentliches Gewässer abgeleitet oder zur Versickerung gebracht werden kann, wie unbelastetes Regenabwasser, Kühlabwasser, Sickerabwasser, Drainageabwasser.</p>
-----------------------	---

Art. 19

Entwässerungssysteme Bei der Liegenschaftsentwässerung wird unterschieden zwischen Mischsystem, reduziertem Mischsystem und Trennsystem. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GEP bestimmt.

Art. 20

Mischsystem¹ Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenabwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem in Meteorwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.

Reduziertes Mischsystem² Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzabwasser und belastetes Regenabwasser in die Schmutzwasserkanalisation geleitet. Das unbelastete Regenabwasser ist separat in Meteorwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

Trennsystem³ Bei Entwässerung im Trennsystem werden Schmutzabwasser und Regenabwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.

Retention⁴ Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückbehaltung (Retention) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche dar.

Art. 21

Ableitungsbeschränkungen¹ Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenigen des Bundesrates über die Abwassereinleitungen.

² Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.

³ Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;
- b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
- c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr;
- e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
- f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
- g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60°C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40°C betragen;
- h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.

Der Gemeinderat kann weitere Beschränkungen vorsehen.

⁴ Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).

⁵ Dauernd oder periodisch fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (Sickerabwasser aus Hausdrainagen, Drainageabwasser, Brunnenabwasser, Kühlabwasser) muss von der Schmutz- und Mischwasserkanalisation ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Meteorwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.

⁶ In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. In solchen Fällen sind wasserdichte Untergeschosse zu erstellen.

Art. 22

Industrielles und gewerbliches Abwasser

¹ Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.

² Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 23

Anpassung an Entwässerungssystem, Ausführungsbestimmungen

¹ Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 20 Abs. 1 bis 4) zu beachten und anzuwenden.

² Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 24

Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie leicht zugänglich und kontrollierbar sind.

Art. 25

Entwässerung tiefliegender Räume

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 26

Materialien

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

Art. 27

Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen

Die privaten Abwasseranlagen wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicheren Zustand gehalten werden.

Art. 28

Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln

¹ Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

² Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 21 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer bestraft werden.

³ Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

⁴ Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, können Ersatzmassnahmen auf Kosten des Eigentümers angeordnet werden.

VI. Finanzierung

Art. 29

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

¹ Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA's und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.

² Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt auch das Verfahren zur Veranlagung der Beiträge und der Gebühren. Die Gemeindebehörde bestimmt die Zahlungsweise und legt die Fälligkeit fest.

Art. 30

Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

¹ Die Kosten für den Bau, die Abnahme und das Einmessen der verlegten Leitungen sowie für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen gehen zu Lasten der Eigentümer.

² Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren.

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 31

Bewilligung

¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen.

Gesuchsunterlagen

² Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:

- a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellenummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
- b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss enthalten:
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser.), ferner Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Metern über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.
- c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe von Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
- d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.

Baubeginn

- ³ Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn die Bauarbeiten nicht innert zwei Jahren seit Rechtskraft begonnen oder während mehr als einem Jahr unterbrochen werden.

Art. 32

Abnahme

- ¹ Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken der Gemeindebehörde zur Abnahme und zum Einmass zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Betriebskontrolle

- ² Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden.
- ³ Bei Missachtung der Meldepflicht sind Kosten für vermehrte Kontrollaufwände vom Eigentümer zu tragen.

	<p>⁴ Der Gemeindebehörde ist nach Abnahme und Vollendung der Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.</p> <p>⁵ Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.</p>
Spätere Kontrollen	<p>⁶ Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.</p>
	<p>Art. 33</p>
Prüfungs- und Kontrollgebühren	<p>Die Kosten für die Prüfung der Gesuche sowie die Kontrolle und Einmessung der Abwasseranlagen werden dem Bewilligungsnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

	<p>Art. 34</p>
Bestehende Anlagen	<p>Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese im guten Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.</p>
	<p>Art. 35</p>
Widerhandlungen	<p>¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen bestraft.</p> <p>² Die Überweisung an den Strafrichter wegen Missachtung eidgenössischer Vorschriften bleibt vorbehalten.</p>
	<p>Art. 36</p>
Delegationskompetenz	<p>Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindeangestellte oder private Fachstellen zu delegieren.</p>

Art. 37

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Gemeindebehörden kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau- und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

² Einsprachen und Rekurse bedürfen der schriftlichen Form und sind zu begründen.

Art. 38

Inkraftsetzung

¹ Die Gemeindebehörde bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kanalisationsreglements nach dessen Genehmigung durch die zuständige Gemeindeversammlung und den Regierungsrat des Kantons Thurgau.

² Ab diesem Zeitpunkt werden alle dem vorliegenden Kanalisationsreglement widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement der Ortsgemeinde Hauptwil über die Abwasseranlagen und Kanalisationen vom 1.12.1971, das Reglement der Ortsgemeinde Hauptwil über die Beiträge und Gebühren an die Abwasseranlagen und Kanalisationen vom 31.5.1974 sowie das Kanalisationsreglement der Ortsgemeinde Gottshaus vom 23.1.1987 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. Mai 2011.

Der Gemeindeammann:
gez. Walter Luginbühl

Der Gemeindeschreiber:
gez. Kurt Gsell

Vom Departement für Bau und Umwelt
genehmigt am 27. Juni 2011